



Bern, 27.11.2024 / 30.12.2024 / 3.2.2025 No. 071-16.1 Euromed  
18.3.2025

---

Zirkular

R-30

## Inkrafttreten des revidierten PEM-Übereinkommens per 1.1.2025

---

### 1 Hintergrund

Mit seinen Ursprungsregeln ist das PEM-Übereinkommen<sup>1</sup> ein zentrales Instrument für den präferenziellen Warenverkehr im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA) innerhalb der Pan-Euro-Med Kumulierungszone<sup>2</sup>. Die Vertragsparteien verabschiedeten das revidierte PEM-Übereinkommen am 7.12.2023 und legten fest, dass die revidierten Regeln am 1.1.2025 in Kraft treten und damit die noch bis am 31.12.2024 gültigen Übergangsregeln ersetzen werden. Inhaltlich unterscheiden sich die Übergangsregeln und die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens kaum, da mit den Übergangsregeln bezweckt wurde, die revidierten Regeln vorübergehend im bilateralen Handel anzuwenden, bis alle Vertragsparteien dem Revisionsresultat zustimmen.

Zahlreiche FHA in der PEM-Zone enthalten noch keine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen, womit für diese FHA auch nach dem 1.1.2025 weiterhin die alten Regeln gelten werden. Da die diagonale Kumulierung in der PEM-Zone auf dem Prinzip von identischen Ursprungsregeln basiert, käme es damit zu negativen Folgen auf bestehende Kumulierungsmöglichkeiten bzw. Lieferketten. Die Vertragsparteien haben deshalb am Treffen des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens am 12.12.2024 Übergangsbestimmungen verabschiedet. Da die Übergangsbestimmungen noch von einigen Vertragsparteien genehmigt werden müssen, sind sie im Zirkular zur besseren Kennzeichnung gelb markiert. Sie sind im Rahmen der folgenden FHA anwendbar:

- Ab 1.1.2025: Schweiz-EU, EFTA-Übereinkommen, EFTA-Bosnien und Herzegowina, EFTA-Georgien, EFTA-Nordmazedonien, EFTA-Serbien, EFTA-Türkei
- Ab 30.1.2025: EFTA-Montenegro
- Ab 5.3.2025 mit rückwirkender Anwendung per 1.1.2025: EFTA-Albanien
- Ab 1.4.2025: EFTA-Moldau

### 2 Parallele Anwendung der alten und neuen Regeln

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens wird eine neue Kumulierungszone geschaffen. Gleichzeitig können die alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens bis zum 31.12.2025 weiterhin angewendet werden, womit vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 parallel zwei Kumulierungszonen bestehen werden.

---

<sup>1</sup> [SR 0.946.31](#)

<sup>2</sup> EU, Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, PLO, Syrien, Tunesien, Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nord Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Färöer, Georgien, Ukraine, Moldova

Hinsichtlich der Kumulierungsmöglichkeiten im Rahmen der alten Regeln des PEM-Übereinkommens ergeben sich somit keine Änderungen. Die neue Kumulierungszone unter den revidierten Regeln wird sukzessive wachsen, bis alle entsprechenden FHA angepasst wurden. Die [Matrix](#) wird neu auch zeigen, im Rahmen welcher FHA bereits unter Anwendung der revidierten Regeln kumuliert werden kann. Den Unternehmen steht es bei diesen FHA somit frei, ob sie die alten oder revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens anwenden wollen.

### **3 Was ändert sich mit den revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens**

Die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens wurden substantiell revidiert. Sie bringen administrative Vereinfachungen, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED und die Vereinheitlichung der produkte-spezifischen Listenregeln. Zudem wurden mit der Einführung der Vollkumulierung, der Abschaffung der No-Drawback Regel und der Kalkulation mittels Durchschnittswerte neue Möglichkeiten geschaffen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

#### **3.1 Ursprungskalkulation mit Durchschnittswerten (Artikel 4)**

Um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen, können Unternehmen im Falle einer Listenregel, welche die Einhaltung eines Höchstanteils an drittländischen Vormaterialien vorsieht, neu den Ab-Werk-Preis und den Wert der drittländischen Vormaterialien aufgrund von Durchschnittswerten berechnen. Berechnungsgrundlage bildet die Summe der Ab-Werk-Preise für alle Verkäufe des entsprechenden Erzeugnisses bzw. die Summe des Wertes aller drittländischen Vormaterialien des vorherigen Rechnungsjahres. Falls keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen, muss der Zeitraum mindestens drei Monate betragen. Unternehmen, welche sich für diese Berechnungsmethode entscheiden, müssen sie in dem Berechnungsjahr folgenden Jahr durchgehend anwenden. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode unterliegt in der Schweiz keiner Bewilligungspflicht.

#### **3.2 Toleranzregel (Artikel 5)**

Für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten in Bezug auf die produkte-spezifischen Regeln folgende Toleranzen:

- a) für Waren der HS-Kapitel 2 und 4 bis 24 (ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16): ihr Nettogewicht darf 15% des Nettogewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten;
- b) für nicht unter a) fallende Erzeugnisse: ihr Gesamtwert darf 15% des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten.

Für Erzeugnisse der Kapitel 50 – 63 gelten die Toleranzen gemäss den [Bemerkungen 6 und 7 des Anhangs I der Anlage I](#).

#### **3.3 Ursprungskumulierung (Artikel 7 und 8)**

##### **3.3.1 Grundsätzliches**

Mit den revidierten Regeln wird eine neue Kumulierungszone geschaffen. Sie folgt dem gleichen Muster wie das PEM-Übereinkommen, d.h. zwischen allen am Produktionsprozess beteiligten Parteien muss ein FHA mit identischen Ursprungsregeln (den revidierten Regeln) bestehen. Welche FHA bereits eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen haben und somit die revidierten Regeln vorsehen bzw. aus welchen FHA diese neue Zone ab dem 1.1.2025 bestehen wird, wird der [Matrix](#) zu gegebenem Zeitpunkt entnommen werden können.

### 3.3.2 Vollkumulierung

Neu kann im Rahmen der revidierten Regeln auch die sog. Vollkumulierung angewendet werden. Im Gegensatz zur diagonalen Kumulierung, bei welcher ausschliesslich Vormaterialien kumuliert werden können, welche den Ursprungsstatus bereits erlangt haben, können mittels der Vollkumulierung auch nicht-ursprungs begründende Produktionsschritte grenzüberschreitend kumuliert werden. Die genügende Be- oder Verarbeitung muss demnach nicht im Zollgebiet einer einzigen Vertragspartei, sondern kann insgesamt in der Kumulierungszone der revidierten Regeln erfolgen.

In Bezug auf Erzeugnisse der HS-Kapitel 50 – 63 ist die Vollkumulierung jedoch auf den bilateralen Handel beschränkt. Ein Erzeugnis dieser Kapitel, welches den Ursprung nur dank der Vollkumulierung erreicht, kann demnach nicht ausserhalb des entsprechenden FHA präferenziell gehandelt werden. Den Vertragsparteien steht es jedoch frei, bei der Einfuhr auf die Einschränkung hinsichtlich Waren der HS-Kapitel 50 – 63 zu verzichten. Die Schweiz gewährt deshalb Erzeugnissen dieser Kapitel, welche den Ursprungsstatus dank der Vollkumulierung erreicht haben, die präferenzielle Einfuhr auch dann, wenn die Vollkumulierung im diagonalen Kontext angewendet wurde. Eine Liste der Länder, welche auf die Ausnahme dieser Waren bei der Einfuhr verzichten, finden sie [hier](#).

Die Länder der EFTA und die CEFTA-Vertragsparteien<sup>3</sup> bilden zudem eine einzige Vollkumulierungszone, in der es keine Beschränkung hinsichtlich der Vollkumulierung bei Waren der HS-Kapitel 50 - 63 gibt. Zu beachten ist jedoch, dass in dieser Zone unter Anwendung der Vollkumulierung hergestellte Waren der HS-Kapitel 50 - 63 sich nicht als Ursprungswaren qualifizieren, wenn sie aus dieser Zone ausgeführt werden, sofern das Einfuhrland nicht auf die Einschränkung hinsichtlich dieser Waren verzichtet (s. Absatz oben).

Damit ein Unternehmen die Vollkumulierung anwenden kann, müssen seine in- und ausländischen Lieferanten eine entsprechende Lieferantenerklärung ausstellen (s. Ziffer 3.8).

### 3.3.3 Durchlässigkeit

Damit in der PEM-Zone diagonal kumuliert werden kann, müssen alle betroffenen FHA identische Ursprungsregeln aufweisen. Zahlreiche FHA in der PEM-Zone enthalten aber per 1.1.2025 noch keine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen, weshalb in diesen Abkommen noch die alten Regeln gelten. Um die bisher bestehenden Kumulierungsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten, wird die sog. Durchlässigkeit eingeführt. Ursprungsnachweise von Lieferanten, welche noch nach den alten Regeln ausgestellt sind, können aufgrund dieser Durchlässigkeit dennoch für Kumulierungszwecke im Rahmen der Anwendung der revidierten Regeln verwendet werden. Die Durchlässigkeit kann in umgekehrter Richtung jedoch nicht angewendet werden (Import mit Ursprungsnachweis "REVISED RULES", Export mit Ursprungsnachweis nach den alten Regeln). Die Funktionsweise der Durchlässigkeit kann Anhang I entnommen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Durchlässigkeit gewissen Einschränkungen unterliegt. Sie kann nur für die nachstehenden Waren bei der Kumulierung im Rahmen der revidierten Regeln bis am 31.12.2028 angewendet werden:

- Waren der HS-Kapitel 1 und 3

---

<sup>3</sup> Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nord Mazedonien, Montenegro und Serbien

- Verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16

- Waren der HS-Kapitel 25-97

Die Durchlässigkeit kann auch bei Inlandlieferungen angewendet werden. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie dem [Merkblatt "Lieferantenerklärungen im Inland"](#).

### 3.4 Buchmässige Trennung (Artikel 12)

Grundsätzlich kann die Methode der Buchmässigen Trennung, bei welcher austauschbare Vormaterialien mit/ohne Ursprung nicht getrennt gelagert werden müssen, nur für Vormaterialien, nicht aber für Enderzeugnisse angewendet werden. Neu ist es möglich, dass Unternehmen die Verwaltung von austauschbaren Waren der HS-Nummer 1701 mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen, auch wenn sie diese Waren nicht als Vormaterialien selber verarbeiten, sondern lediglich damit Handel betreiben.

### 3.5 Territorialitätsprinzip (Artikel 13)

Im Gegensatz zu den alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens besteht bei den revidierten Regeln die Möglichkeit, auch für Waren der HS-Kapitel 50 – 63 einzelne Produktionsschritte in einem Drittland vornehmen zu lassen, sofern die dort erzielte Wertsteigerung 10% des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt.

### 3.6 Nichtveränderung (Artikel 14)

In Bezug auf den Transport zwischen den Vertragsparteien wird der Fokus neu auf die Ware und nicht mehr auf den Transportweg gelegt. So können Waren über Drittländer befördert werden, sofern der Importeur nachweisen kann, dass es sich um dieselben wie die aus der Ausfuhrpartei ausgeführten Erzeugnisse handelt. Ursprungswaren müssen im Drittland nach wie vor unter Zollkontrolle stehen und dürfen dort nur so behandelt werden, dass ihr Zustand erhalten bleibt. Jedoch ist es zulässig, im Drittland Marken, Etiketten, Siegel oder sonstige Dokumentation anzubringen, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen zu gewährleisten. Zudem ist es neu möglich, Sendungen im Durchfuhrland aufzuteilen.

### 3.7 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Artikel 16)

Das sog. "Drawback Verbot" gilt neu nur noch für drittländische Vormaterialien, welche für die Herstellung von Waren der HS-Kapitel 50 – 63 verwendet werden. Demnach ist es in allen anderen Fällen möglich, Vormaterialien im aktiven Veredelungsverkehr einzuführen. Das Verbot gilt jedoch nicht für den bilateralen Handel, wenn die Ursprungseigenschaft dank der Anwendung der Vollkumulierung (s. Ziffer 3.3.2) erworben wurde.

### 3.8 Ursprungsnachweise (Artikel 17 – 23)

Die Abschaffung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR-MED und der Ursprungserklärung EUR-MED stellt eine der grössten Vereinfachungen dar. Das Einfuhrland kann jedoch verlangen, dass der Ausführer im Ursprungsnachweis den Kumulierungsvermerk anbringt (je nach Fall "no cumulation applied" oder "cumulation applied with" in Rubrik 7 in der WVB oder nach dem Text der Ursprungserklärung). Eine Liste der Vertragsparteien, welche bei der Einfuhr einen solchen Kumulierungsvermerk verlangen, wird publiziert werden. Für die Einfuhr in die Schweiz wird ein solcher nicht nötig sein.

Ursprungsnachweise, welche im Rahmen der revidierten Regeln ausgestellt werden, müssen jedoch bis am 31.12.2025 entsprechend gekennzeichnet werden. So muss in Rubrik 7 der WVB "REVISED RULES" (**in Englisch**) vermerkt werden. In der Ursprungserklärung wird dieser Vermerk am Ende des Textes angebracht.

Die Texte der Ursprungserklärung bleiben grundsätzlich unverändert. Zu bemerken ist jedoch, dass in der deutschen Version "Ermächtigter Ausführer" im Klammertext gestrichen wurde:

*Der Ausführer (~~Ermächtigter Ausführer~~; Bewilligungs-Nr. ....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ..... Ursprungswaren sind. REVISED RULES*

Zudem sind Ursprungsnachweise neu 10 Monate (statt 4 Monate) lang gültig.

Wird eine Ursprungserklärung nach der Ausfuhr nachträglich ausgestellt und die Erzeugnisse wurden bereits im Bestimmungsland veranlagt, muss sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Einfuhrveranlagung vorgelegt werden. Die nachträgliche Ausstellung einer WVB EUR.1 ist innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ausfuhr möglich.

Falls ein Ausführer in der Lage ist, den Ursprung sowohl nach den alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens als auch nach den revidierten Regeln zu belegen, kann er auch je einen Ursprungsnachweis nach beiden Systemen ausstellen.

Im Falle der WVB würde er sowohl eine herkömmliche WVB EUR.1/EUR-MED als auch eine WVB EUR.1 mit dem Vermerk "REVISED RULES" ausstellen.

Im Fall einer Ursprungserklärung würde er sowohl eine herkömmliche Ursprungserklärung/Ursprungserklärung EUR-MED als auch die oben erwähnte neue Ursprungserklärung auf dem gleichen Handelspapier anbringen. Es müsste jedoch klar ersichtlich sein, welche in dem Handelspapier aufgeführten Waren von der herkömmlichen Ursprungserklärung, der Ursprungserklärung nach den revidierten Regeln oder beiden betroffen sind, falls es sich um Mischsendungen handelt.

Falls die Ursprungseigenschaft mithilfe der **Vollkumulierung** erworben wird (s. Ziffer 3.3.2), weist der Lieferant die von ihm vorgenommene Wertschöpfung oder Produktionsschritte, welche für sich genommen nicht ursprungsbegründend ist, mittels einer Lieferantenerklärung nach. Neu werden solche Lieferantenerklärungen auch grenzüberschreitend ausgestellt, allerdings nur, wenn die Bedingungen zur Ausstellung eines klassischen Ursprungsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung) nicht erfüllt sind. Ihnen kommt der Status eines präferenziellen Ursprungsnachweises gleich. Wie die klassischen Ursprungsnachweise können auch diese nachgeprüft werden. Es kann auch eine sog. "Langzeit-Lieferantenerklärung" mit einer Gültigkeit bis zu zwei Jahren ausgestellt werden. Den Text der Lieferantenerklärung, welche bei Anwendung der Vollkumulierung im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet wird, finden Sie in den [Anhängen VI und VII zur Anlage I](#).

Anlässlich der Einfuhrveranlagung mittels e-dec können die folgenden Codes für Ursprungsnachweise mit dem Vermerk "REVISED RULES" verwendet werden: "875" für Ursprungserklärungen und "965" für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1. Für e-dec Ausfuhr sind keine entsprechenden Codes vorgesehen.

Informationen bzgl. der Ausstellung von Lieferantenerklärungen im Inland im Rahmen der revidierten Regeln finden Sie [hier](#).

### 3.9 Listenregeln ([Anhang I und II zur Anlage I](#))

Die Listenregeln für Industrieerzeugnisse wurden generell vereinfacht: Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren

mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen. Beim Zucker ist nun ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Nettogewicht des Erzeugnisses zulässig, damit es die Ursprungseigenschaft erlangt. Bei den verarbeiteten Zuckererzeugnissen der HS-Nummer 1704 und Schokolade der HS-Nummer 1806 bleibt der zulässige Gehalt von 30% bezogen auf den Ab-Werk-Preis hingegen unverändert und kann alternativ weiterhin angewendet werden. Details können dem Anhang II der Anlage I entnommen werden.

### **3.10 Übergangsbestimmungen**

#### **3.10.1 Ursprungsnachweise die vor dem 1.1.2025 ausgestellt werden**

Ursprungsnachweise, die vor dem 1.1.2025 im Rahmen der Übergangsregeln (mit Vermerk "Transitional Rules") oder der alten Regeln ausgestellt wurden und nach diesem Zeitpunkt, aber innerhalb ihrer Gültigkeitsfrist vorgelegt werden, werden für die Gewährung einer Präferenzbehandlung bei der Einfuhr von Waren angenommen, die sich am 1.1.2025 entweder im Versandverfahren befinden oder in ein besonderes Verfahren unter zollamtlicher Überwachung übergeführt wurden. Diese Erzeugnisse dürfen für die Kumulierung verwendet werden (s. Ziffer 3.3).

#### **3.10.2 FHA wird mit dynamischer Referenz auf das PEM-Übereinkommen ergänzt**

Ursprungsnachweise, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Anpassung des Ursprungsprotokolls eines FHA durch Aufnahme einer dynamischen Referenz auf das PEM-Übereinkommen ausgestellt wurden und nach dem genannten Zeitpunkt vorgelegt werden, werden innerhalb ihrer Geltungsdauer für die Gewährung einer Präferenzbehandlung bei der Einfuhr von Erzeugnissen angenommen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Versandverfahren befinden oder in ein besonderes Verfahren unter zollamtlicher Überwachung übergeführt wurden. Diese Erzeugnisse dürfen für die Kumulierung verwendet werden (s. Ziffer 3.3).

#### **3.10.3 Präferenzielle Veranlagung ab 1.1.2026**

Ursprungsnachweise, die vor dem 1.1.2026 im Rahmen der alten Regeln ausgestellt wurden (WVB EUR.1/EUR-MED, Ursprungserklärung/Ursprungserklärung EUR-MED, ohne Vermerk "Transitional Rules") und nach diesem Zeitpunkt, aber innerhalb ihrer Gültigkeitsfrist vorgelegt werden, werden für die Gewährung einer Präferenzbehandlung bei der Einfuhr von Waren angenommen, die sich am 1.1.2026 entweder im Versandverfahren befinden oder in ein besonderes Verfahren unter zollamtlicher Überwachung übergeführt wurden. Diese Erzeugnisse dürfen für die Kumulierung verwendet werden (s. Ziffer 3.3). Ursprungsnachweise, die nach dem Inkrafttreten der Anpassung des FHA ausgestellt wurden, müssen den Vermerk "Revised Rules" enthalten, ansonsten sind sie ungültig (vgl. Ziffer 3.8).

## **4 Dokumentation**

Der Text des revidierten PEM-Übereinkommens ist [hier](#) publiziert. Die in der Richtlinie [R-30](#) publizierten FHA werden jeweils aktualisiert, sobald die revidierten Regeln mit den entsprechenden FHA-Partnern Anwendung finden.

Weitere Informationen zum revidierten PEM-Übereinkommen finden Sie [hier](#).

## Anhang I

### Durchlässigkeit

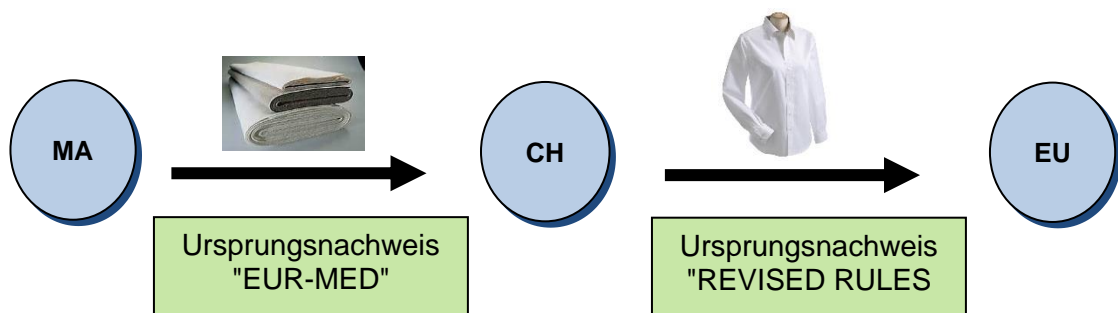
Um die Anwendung der revidierten Ursprungsregeln zu vereinfachen, ist es dank der Durchlässigkeit nicht nötig, dass der Lieferant einen Ursprungsnachweis nach den revidierten Regeln ausstellt, wenn der Ausführer bereits die revidierten Regeln anwendet. Damit wird erreicht, dass bestehende Kumulierungsmöglichkeiten auch dann nicht unterbrochen werden, wenn in einer Lieferkette FHA zur Anwendung kommen, welche noch nicht alle die revidierten Regeln vorsehen (Einschränkungen s. Ziffer 3.3.3 oben). Die Durchlässigkeit funktioniert jedoch nur von den alten (restriktiveren) Regeln hin zu den revidierten (liberaleren) Regeln.

#### Beispiel 1

Bei der Herstellung eines Herrenhemdes verwendet der Schweizer Ausführer Gewebe marokkanischen Ursprungs. Das konfektionierte Hemd exportiert er in die EU.

Da das FHA EFTA-Marokko noch keine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen kennt, kommen in diesem Abkommen noch die alten Regeln zu Anwendung. Der marokkanische Lieferant stellt entsprechend einen Ursprungsnachweis EUR-MED aus.

Auf der anderen Seite wird im FHA CH-EU bereits dynamisch auf das PEM-Übereinkommen verwiesen. Der Schweizer Ausführer entscheidet sich deshalb für die revidierten Regeln und stellt einen entsprechenden Ursprungsnachweis mit dem Vermerk "REVISED RULES" aus. Aufgrund der Durchlässigkeit ist es nicht relevant, dass der marokkanische Lieferant einen Ursprungsnachweis nach den alten Regeln ausgestellt hat. Der Ursprung des marokkanischen Gewebes kann dennoch kumuliert werden. Auch ein allfälliger Kumulationsvermerk seitens des marokkanischen Lieferanten (z.B. "cumulation applied with EU") muss nicht weitergegeben werden.



## Beispiel 2

Bei der Herstellung eines Herrenhemdes verwendet der Schweizer Ausführer Gewebe mit Ursprung EU. Das fertige Hemd exportiert er nach Ägypten.

Da das FHA CH-EU bereits dynamisch auf das PEM-Übereinkommen verweist, entscheidet sich der EU-Lieferant, die revidierten Regeln anzuwenden und stellt einen Ursprungsnachweis mit dem Vermerk "REVISED RULES" aus.

Das FHA EFTA-Ägypten wurde hingegen noch nicht angepasst und kennt nur die alten Ursprungsregeln, weshalb in der gesamten Lieferkette die alten Regeln angewendet werden müssen (keine Durchlässigkeit von den neuen zu den alten Regeln hin). Die Kumulierung basierend auf einem Ursprungsnachweis "REVISED RULES" ist deshalb nicht möglich. Entsprechend müsste der EU-Lieferant einen Ursprungsnachweis nach den alten Regeln ausstellen, damit der Schweizer Ausführer kumulieren kann, was in diesem Beispiel ein Ursprungsnachweis EUR-MED sein müsste.

